

Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen

Der Rat der Stadt Dortmund hat aufgrund seiner Zuständigkeit nach § 41 (1) Satz 1, Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land NW vom 14.07.94 (GV NW S. 666) folgende Entgeltordnung 2010 für die Volkshochschule der Stadt Dortmund beschlossen:

1. Entgelte

- 1.1 Die Volkshochschule erhebt im Rahmen dieser Entgeltordnung Entgelte für ihre Leistungen.
- 1.2 Entgelte werden nicht erhoben für
 - Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Volkshochschule und spezielle Zielgruppenveranstaltungen (dazu zählen die JVA-Angebote)
 - Veranstaltungen des Programmbereichs „Nachträgliche Bildungsabschlüsse“ mit Ausnahme von Kopierkosten
 - als pädagogische Modellprojekte ausgewiesene Veranstaltungen
 - Veranstaltungen, für die keine vorherige Anmeldung nötig ist.

2. Ermäßigungen

- 2.1 Das Entgelt wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Anmeldung ermäßigt
 1. um 50% für Inhaber(innen) des DO-Passes,
 2. um 25 % für Personen in der Schul-/Berufsausbildung, Inhaber(innen) der Jugendleitercard, für Ableistende des Wehr-, Zivildienstes, freiwilligen sozialen Jahrs, Praktikums oder Au-Pair-Jahres,
- 2.2 Die VHS kann kundenorientiert weitere Ermäßigungen gewähren, z. B. für Frühbucher(innen), Kundenkarteninhaber(innen), für ausgewählte Veranstaltungsbereiche oder im Rahmen befristeter Aktionen. Die Ermäßigungen sind auf die Spanne von 3 – 25 % begrenzt. Die Ermäßigungstatbestände werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (Programmheft, Werbung, Aushänge).
- 2.3 RN-Card-Inhaber(innen) erhalten 5 % Rabatt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule (ausgenommen Veranstaltungen mit Pauschalentgelt) in Form von Bonuspunkten. Die Bonuspunkte werden auf dem Kartenkonto gutgeschrieben.
- 2.4 Ausgewiesene Begleitpersonen von Behinderten können kostenfrei an Veranstaltungen teilnehmen.

3. Kurse, Seminare, Lehrgänge

- 3.1 Für Kurse, Seminare, Lehrgänge wird ein Entgelt von mindestens 2,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben, ausgenommen hiervon sind die Angebote „Deutsch als Fremdsprache“, für die das Mindestentgelt je Unterrichtsstunde 1,60 Euro beträgt.

4. Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Foren, Führungen

Veranstaltungen, für die keine vorherige Anmeldung nötig ist, sind entgeltfrei. Die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Foren, Führungen u. ä. ist nicht an eine Gruppengröße gebunden.

5. Pauschalentgelte ohne Ermäßigung

- 5.1 Für Veranstaltungen mit gesellschafts- und sozialpolitischen sowie kulturhistorischen Fragestellungen, für Veranstaltungen, die sich an Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten wenden, und für Veranstaltungen, die curricular- und teilnehmerorientiert in sozialen Brennpunkten stattfinden, wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 6,50 Euro bis 40,00 Euro erhoben.
- 5.2 Für die Nutzung der Werkstätten wird pauschal ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro bis 20,00 Euro je Termin (4 Std.) erhoben. Sie ist nicht an eine Gruppengröße gebunden.

6. Prüfungen, Auftragsmaßnahmen

- 6.1 Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet und nicht ermäßigt.
- 6.2 Für Weiterbildungsveranstaltungen und Prüfungen im Auftrage Dritter gelten deren Entgeltbestimmungen.
- 6.3 Für Weiterbildungsveranstaltungen, die von Dritten kofinanziert werden, gelten abweichende Entgeltbestimmungen.
- 6.4 Entgelten für Auftragsmaßnahmen wird für die Verhandlung mit dem Auftraggeber Vollkostenrechnung zugrunde gelegt.

7. Sonstige Leistungen

- 7.1 Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien (Lehrbücher/Verbrauchsmaterialien) sind von den Teilnehmenden zu tragen.
- 7.2 Bei Exkursionen, Studienfahrten und bei auswärtigen Seminaren mit gesellschafts- und sozialpolitischen sowie kulturhistorischen Fragestellungen oder für bildungsbenachteiligte Zielgruppen ist für Fahrt, Unterbringung, Verpflegung und sonstige Dienstleistungen zusätzlich zum Entgelt eine Sachkostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro bis 50,00 Euro je Tag zu entrichten. In allen anderen Fällen sind die tatsächlichen Kosten von den Teilnehmenden zu entrichten.
- 7.3 Für die Ausfertigung einer Zeugnisweitschrift (Schulabschlüsse) werden 8,00 Euro erhoben.
- 7.4 Für Mahnschreiben werden 3,00 Euro erhoben.
- 7.5 Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Volkshochschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren dem/der Teilnehmer/in in Rechnung gestellt.

8. Anmeldung und Zahlung

- 8.1 Zu den Veranstaltungen der Volkshochschule können sich alle anmelden, die mindestens sechzehn Jahre alt sind. Veranstaltungen für jüngere Adressaten sind gesondert ausgewiesen.
- 8.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich und führt auch bei Nichtteilnahme zur Zahlungspflicht. Eine Anmeldebestätigung erfolgt nicht.
- 8.3 Die Zahlungspflicht entsteht auch ohne Anmeldung durch die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Teilen davon.
- 8.4 Die jeweilige Programmbereichsleitung entscheidet über die entgeltfreie Teilnahme an einem Kurstermin zum Zweck der Orientierung/Beratung.
- 8.5 Wird eine Einzugsermächtigung erteilt, wird das Entgelt nach Veranstaltungsbeginn abgebucht.

9. Abmeldung und Erstattungen

- 9.1 Findet eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden die gezahlten Beträge erstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Wechsel eines/er Dozenten/in ist keine wesentliche Änderung.
 - 9.2 Die Abmeldung/der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Bis 14 Tage nach Anmeldung ist diese/r kostenfrei. Danach werden bei Abmeldung/Widerruf vor dem Veranstaltungsbeginn Verwaltungskosten in Höhe von 10,00 Euro (maximal jedoch 50 % des Veranstaltungsentgeltes) erhoben, außer im Fall von 9.3 Ziffer 3. Ab Veranstaltungsbeginn ist auch innerhalb der 14tägigen Abmelde-/Widerrufsfrist ein kostenfreier Rücktritt nicht mehr möglich, es gelten dann die Bestimmungen gemäß 9.3. Darüber hinaus sind ggf. der Volkshochschule bereits entstandene Sachkosten zu tragen.
- Ist im Programmheft der Volkshochschule ein Anmeldeschluss angegeben, gilt dieser auch als letzter Abmeldetermin.

Bei Anmeldung innerhalb einer Veranstaltung für die Fortsetzungsveranstaltung, entfällt bei Abmeldung von der Fortsetzungsveranstaltung die Erhebung von Verwaltungskosten.

- 9.3 Erfolgt die/der Abmeldung/Widerruf nach Veranstaltungsbeginn oder nach Anmeldeschluss, ist das gesamte Veranstaltungsentgelt fällig; es sei denn,

1. eine ärztliche Bescheinigung über eine Erkrankung zu Veranstaltungsbeginn wird vorgelegt,
2. eine Ersatzperson meldet sich gleichzeitig mit der Abmeldung/dem Widerruf an,
3. bei Veranstaltungen gem. Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) wird eine Ablehnung des Arbeitgebers vorgelegt.

- 9.4 Bei Veranstaltungen, die im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt werden, gelten deren Rücktrittsbestimmungen.

10. Härtefallregelung

Über Anträge auf Entgeltermäßigung und -erstattung in besonderen Härtefällen wird im Einzelfall entschieden.

11. Besondere Bedingungen

Für Anmeldung, Einzahlung, Abmeldung und Erstattungen bei Prüfungen, Veranstaltungen mit Unterkunft, Verpflegung und/oder Fahrmöglichkeit, Veranstaltungen im Auftrage oder in Kooperation mit Dritten gelten die in der Veranstaltungsausschreibung genannten besonderen Bedingungen. Die Teilnahme von Dozenten/innen in der Erwachsenenweiterbildung an Dozentenfortbildungen der Volkshochschule Dortmund ist kostenfrei.

12. Teilnehmer(innen)zahl

- 12.1 Die Teilnehmer(innen)zahl je Kurs beträgt mindestens 10.
- 12.2 Die Volkshochschule kann zu erhöhten Entgelten auch Veranstaltungen für Kleingruppen mit 5-9 Teilnehmer(inne)n einrichten. Dies muss aus der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung hervorgehen.
- 12.3 Kurse, die nicht die Mindestteilnehmerzahlen erreichen, können in Kleingruppen zu erhöhtem Entgelt umgewandelt werden.

13. Ausschluss von Teilnehmer(inne)n von Veranstaltungen

Teilnehmer(inne)n, denen gegenüber die Volkshochschule noch offene Forderungen aus abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren hat, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Mit Begleichung des ausstehenden Entgeltes erfolgt wieder eine Zulassung.

14. Haftung

Die Volkshochschule haftet nicht für Diebstahl, Personen- und Sachschäden der Teilnehmer(innen). Die Haftung der Volkshochschule, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

15. Beginn der Wirksamkeit

Diese Entgeltordnung wird am 01.01.2010 wirksam.